

10624/AB
Bundesministerium vom 28.06.2022 zu 10897/J (XXVII. GP)
bma.gv.at
Arbeit

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

martin.kocher@bma.gv.at
+43 1 711 00-0
Taborstraße 1-3, 1020 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.316.160

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10897/J-NR/2022

Wien, am 28. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Johannes Margreiter, Gerald Loacker, Kolleginnen und Kollegen haben am 28.04.2022 unter der Nr. 10897/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend **Vertragsverletzungsverfahren Whistleblower-RL: Stand Umsetzung?** gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 4

- *Wie ist der Stand der Verhandlungen hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie?*
- *Wird es ein Begutachtungsverfahren hinsichtlich des Gesetzesvorschlags geben?*

Seit Beginn des Jahres 2021 befasste das Bundesministerium für Arbeit (BMA) alle Bundesministerien, die Sozialpartner und die Länder mit den Vorschlägen zur Umsetzung der EU-Whistleblowing-Richtlinie. Die Vorschläge wurden laufend den Rückmeldungen und Stellungnahmen entsprechend angepasst. Diskussionen und Verhandlungen mündeten in einen Umsetzungsentwurf, der sich vom 03.06.2022 bis zum 15.07.2022 (mit sechswöchiger Begutachtungsfrist) in der Phase der formellen Begutachtung befindet.

Der Umsetzungsentwurf besteht aus dem Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über das Verfahren und den Schutz bei Hinweisen auf Rechtsverletzungen in bestimmten Rechtsbereichen (HinweisgeberInnenschutzgesetz – HSchG) erlassen wird und

– ergänzend für den öffentlichen Dienst – aus dem Entwurf dienstrechlicher Anpassungsvorschriften im Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, im Vertragsbedienstetengesetz 1948, im Richter- und Staatsanwaltsdienstgesetz, im Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz, im Land- und forstwirtschaftliche Landeslehrpersonen-Dienstrechtsgesetz, im Landesvertragslehrpersonengesetz 1966, im Land- und forstwirtschaftliche Landesvertragslehrpersonengesetz und im Rechtspraktikantengesetz.

Zur Frage 2

- *Warum wurde trotz Zusage in der Anfragebeantwortung 8282/AB die Begutachtung eines Gesetzes zur Umsetzung der Whistleblower-RL nicht im Dezember 2021 gestartet?*

Entgegen den Planungen und Erwartungen ließ sich der Abstimmungsprozess zu diesem Zeitpunkt noch nicht abschließen. Allein eine Umsetzung der Mindestinhalte der Whistleblowing-Richtlinie in das innerstaatliche Recht erweist sich als vergleichsweise sehr komplex, weil sie eindeutige definitorische und regulative Abgrenzungen wie zwischen privatem und öffentlichem Sektor, eine besondere Berücksichtigung der Bundes- und Länderkompetenzen und Vorkehrungen für die Einrichtung von Meldekanälen sowohl für das interne wie das externe Whistleblowing notwendig macht. Verschiedene Überlegungen, bei der Umsetzung über die Mindestinhalte der Richtlinie hinauszugehen, waren in den Regelungsvarianten zu berücksichtigen und verstärken diese Komplexität.

Zur Frage 3

- *Wann soll ein Gesetzesvorschlag vorgelegt werden? Gibt es einen Zeitplan?*

Der Gesetzesvorschlag wurde am 03.06.2022 dem Begutachtungsverfahren zugeführt. Das Begutachtungsverfahren läuft bis zum 15.07.2022. Die Einbringung der Regierungsvorlage in den Ministerrat erfolgt voraussichtlich Ende Juli 2022.

Gemäß dem derzeitigen Zeitplan ist ein voraussichtliches in Kraft treten mit Ende Oktober 2022 möglich.

Zu den Fragen 5 und 6

- *Welche Teile der Umsetzung sind bereits fertig verhandelt?*
- *Welche Aspekte werden noch verhandelt?*

Der Begutachtungsentwurf ist das Ergebnis der bisherigen Verhandlungen, die zwischen den Regierungsparteien vorläufig abgeschlossen sind.

Zur Frage 7

- *Soll das Korruptionsstrafrecht auch aufgenommen werden?*

- *Wenn nein: Warum nicht?*
- *Wenn nein: welche Stakeholder haben sich dagegen ausgesprochen und aus welchen Gründen?*

Die Frage, inwieweit Tatbestände des Korruptionsstrafrechts in den sachlichen Geltungsbereich der Umsetzungsvorschriften aufgenommen werden, war von Anbeginn Thema der Gespräche zur Vorbereitung des Begutachtungsentwurfs. Im Begutachtungsentwurf werden die einschlägigen Korruptionsstraftatbestände der §§ 302 bis 309 des Strafgesetzbuches zum sachlichen Geltungsbereich hinzugenommen.

Zur Frage 8

- *Welche Folgen hätte die Aufnahme des Korruptionsstrafrechts für öffentliche Stellen?*

Schon derzeit bestehen für den Bundesdienst in gewissem Umfang Regelungen, wie sie die Whistleblowing-Richtlinie vorsieht. Durch die Erweiterung der Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie um Korruptionsstraftaten im Sinne des Begutachtungsentwurfs würde der Personenkreis geschützter Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber auch in diesem Bereich etwas ausgedehnt werden, ebenso die institutionellen Vorkehrungen für die Meldung und für den Schutz vor Vergeltung.

Schon jetzt ist aber der begründete Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung im Wirkungsbereich der Dienststelle von Bundesbediensteten unverzüglich der Leiterin bzw. dem Leiter der Dienststelle zu melden. Wird der Leiterin bzw. dem Leiter einer Dienststelle ein solcher Verdacht bekannt, hat sie bzw. er dies unverzüglich der zur Anzeige berufenen Stelle zu melden oder, wenn sie bzw. er selbst hierzu berufen ist, die Anzeige zu erstatten.

Bedienstete, die gemäß der Meldepflicht im guten Glauben den begründeten Verdacht einer Korruptionsstraftat melden, dürfen nach geltendem Dienstrecht als Reaktion auf eine solche Meldung nicht benachteiligt werden. Dasselbe gilt, wenn Bedienstete vom Melderecht Gebrauch machen, indem sie einen Verdacht an das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung übermitteln.

Zur Frage 9

- *Welche Folgen hätte die Aufnahme des Korruptionsstrafrechts für Unternehmen?*

Für Unternehmen ab einer bestimmten Größe würde die Aufnahme des Korruptionsstrafrechts vor allem eine gesetzliche Verpflichtung mit sich bringen, auch Hinweisen auf eine Verletzung eines der einschlägigen Straftatbestände im internen Meldesystem nachzugehen.

Generell gesehen trifft die Verpflichtung zur Einrichtung interner Meldekanäle zunächst Unternehmen mit mindestens 250 Beschäftigten, ab dem in der Richtlinie vorgesehenen Übergangszeitraum (18.12.2023) auch Unternehmen mit mindestens 50 Beschäftigten.

Die neuen, nach der Richtlinie zuständigen externen Meldestellen müssten Hinweise auf Korruptionsstraftatbestände behandeln, dies entsprechend den allgemeinen Regelungen zu externen Meldestellen ohne Rücksichtnahme auf die Größe des Unternehmens, auf das sich der Hinweis bezieht.

Allerdings sind aufgrund früherer EU-Richtlinien in Bereichen wie Finanzdienstleistungen, -produkte und -märkte, Wettbewerbsrecht oder für Kreditinstitute, Wertpapierfirmen, Versicherungsunternehmen, Glücksspielbetreiber, bestimmte Rechtsberufe u.a. interne und externe Meldestellen ohnehin in geltenden Gesetzen bereits verankert (im Abschlussprüfer-Aufsichtsgesetz, Bankwesengesetz, Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014, Börsegesetz, Finanzmarkt-Geldwäschegesetz, in der Gewerbeordnung, im Glücksspielgesetz, Investmentfondsgesetz 2011, in der Notariatsordnung, im PRIIP-Vollzugsgesetz, in der Rechtsanwaltsordnung, im SFT-Vollzugsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018, Wettbewerbsgesetz, Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 und im Zentralverwahrer-Vollzugsgesetz).

Zur Frage 10

- *Verhandlungen mit Bundesländer:*
 - *Wann wurden die Verhandlungen mit den Bundesländern aufgenommen?
Bitte Zeitpunkt der einzelnen Treffen samt Teilnehmer angeben*
 - *Inwiefern wurde sichergestellt, dass eine einheitliche Umsetzung auf Bundes- und Länderebene erfolgt?*

Das Bundesministerium für Arbeit hat Verhandlungen mit allen Bundesländern auf Expertenebene über Videokonferenzen geführt. Von den Bundesländern nahmen Vertreterinnen und Vertreter des jeweiligen Amtes der Landesregierung an den Gesprächen teil. Die Verhandlungen fanden am 19.05.2021 und 10.11.2021 statt.

Die Bundesländer konnten sich bei der Umsetzung der Whistleblowing-Richtlinie auf Landesebene an den vom Bundesministerium für Arbeit zur Verfügung gestellten Arbeitsentwürfen orientieren.

Umgekehrt ist der Bund in die Umsetzung auf Landesebene über die Begutachtung der Entwürfe zu Landesgesetzen einbezogen. Der Bund nahm und nimmt im Sinn der Einheitlichkeit der Richtlinienumsetzung Stellung zur landesgesetzlichen Umsetzung der

Whistleblowing-Richtlinie (bisher Tirol, Vorarlberg, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Burgenland).

Univ.-Prof. Dr. Martin Kocher

